

Aktenzeichen: 7 AZR 762/93

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 28. Juni 1995

- 7 AZR 762/93 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 17. September 1991

- 11 Ca 7633/91 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 14. September 1993

- 6 (9) Sa 777/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Reisezeiten als Arbeitszeit

Gesetz:

BGB § 242 Betriebliche Übung; BetrVG 1972 § 37 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 762/93

6 (9) Sa 777/91 München

Verkündet am
28. Juni 1995

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1995 durch den Vorsit-
zenden Richter Professor Dr. Weller, den Richter Professor

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Bea und Dr. Gerschermann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 2. gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 14. September 1993 - 6 (9) Sa 777/91 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger zu 1. und 2. tragen die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten, Reisezeiten sowie die Zeit der Teilnahme an einer Betriebsversammlung durch Freizeit auszugleichen.

Der Beklagte ist der gesetzliche Prüfungsverband der Bayerischen Genossenschaften, insbesondere der Raiffeisen- und Volksbanken, der aus einem Zusammenschluß des Bayerischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e.V. (im folgenden: BGV) mit dem Bayerischen Raiffeisenverband e.V. am 1. Januar 1989 hervorgegangen ist. Der Zusammenschluß erfolgte durch die Aufnahme des BGV in den Bayerischen Raiffeisenverband e.V. unter gleichzeitiger Umbenennung des Bayerischen Raiffeisenverbandes e.V. in "Genossenschaftsverband Bayern e.V.". Der Beklagte beschäftigt 722 Mitarbeiter, von denen 288 im Prüfungsaußendienst tätig sind. Er finanziert sich durch die Vergütungen, die die Mitglieder nach § 61 GenG für seine Leistungen zu entrichten haben. Die Vergütung der Prüfungsleistungen rechnete der BGV in Halbtages- und Tages-



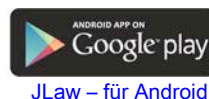
sätzen mit den Genossenschaften ab, während der Beklagte jetzt eine stundenweise Abrechnung vornimmt.

Der Kläger zu 1) war seit 1. September 1976 zunächst als Prüfungsassistent und später als Prüfer für den BGV tätig. Anschließend setzte er seine Tätigkeit beim Beklagten fort. Sein Arbeitsverhältnis endete am 31. Januar 1993. Der Kläger zu 2) arbeitete seit 1. Oktober 1979 ebenfalls zunächst als Prüfungsassistent und später als Prüfer für den BGV. Diese Prüfungstätigkeit setzte auch er beim Beklagten fort.

Die Prüfungen finden vor Ort bei den Verbandsmitgliedern statt. Die Prüfer treten die Fahrten zu den dienstlich veranlaßten Einsatzorten von zu Hause aus an und kehren dorthin nach Abschluß der Prüfung zurück. Vereinbarungsgemäß haben die Prüfer ihren Dienstsitz am Wohnsitz (Wohnung). Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden, die tägliche Sollarbeitszeit 7 Stunden und 48 Minuten. Die Prüfer erfassen die Reisezeiten und täglichen Arbeitszeiten selbst und legen ihre Abrechnung am Monatsende vor. Auf der Grundlage der seit Januar 1990 geltenden Reisekostenrichtlinie A Nr. 19 gewährt der Beklagte für zusätzliche Arbeiten, die über die tägliche Sollarbeitszeit hinaus geleistet werden, Ersatzzeit. Hierzu heißt es in der Reisekostenrichtlinie:

"19. Zusätzliche Arbeiten und Ersatzzeiten

Zusätzliche Arbeiten sind sämtliche dienstlichen Arbeiten, die über die jeweils gültige Sollarbeitszeit hinaus oder an einem Ruhetag geleistet werden. Überschreitet die tägliche Arbeitszeit die Sollarbeitszeit um mindestens 1 Stunde, so ist die zusätzliche



Arbeit je volle Stunde zu berechnen. Zusätzliche Arbeitsstunden sind in der KR (Kostenrechnung) rot einzutragen. Ersatzzeit für zusätzliche Arbeit wird gewährt:

- a) Für berechnete Zusatzarbeiten;
- b) für nicht berechnete Zusatzarbeiten, soweit es sich hierbei um Jubiläumsveranstaltungen, Einweihungsfeiern oder Ehrungen handelt.

20. Sollarbeitszeit

Die regelmäßige Sollarbeitszeit beträgt arbeitstäglich 7,8 Stunden (7 Stunden 48 Minuten). Wegen der Anrechnung von Reisezeiten auf die Arbeitszeit wird auf die Betriebsvereinbarung (Arbeitszeitregelung), gültig seit 1.1.1991, verwiesen."

Die entsprechenden Vorschriften der "Arbeitszeitregelung" nach Ziffer 20 der Reisekostenrichtlinie lauten:

"3.3. Definition der Arbeitszeit

Entsprechend den besonderen Bedingungen im Prüfungsdienst verteilt sich die Arbeitszeit grundsätzlich auf folgende Bereiche:

3.3.1. Tätigkeit bei der Genossenschaft

Aufgrund der individuellen Arbeitseinsätze und der Rücksichtnahme auf die Arbeitszeiten der zu prüfenden oder zu beratenden Genossenschaften kann eine feste tägliche Arbeitszeit nicht festgelegt werden. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 7,8 Stunden (ohne Pausen).

3.3.2. Bürotätigkeit

Die erforderliche Bürotätigkeit am Wohnsitz des Mitarbeiters zur Verarbeitung innerbetrieblicher Informationen, Anweisungen und Arbeitsunterlagen wird ohne besonderen Nachweis pauschal mit 1 Stunde pro Woche berücksichtigt und auf die Arbeitszeit angerechnet (derzeit 39 Stunden pro Woche).



3.3.3. Dienstreisen

Die zur Ausführung erteilter Aufträge erforderlichen Reisezeiten vom Dienstsitz zu den Einsatzorten werden auf die Regelarbeitszeit, die der Genossenschaft gem. Gebührenordnung zu berechnen ist, in folgendem Umfang angerechnet:

- die jeweilige An- und Abreise am Wochenanfang und Wochenende, vor und nach Feiertagen sowie bei Beginn und Ende eines Prüfungsauftrages, soweit sie 1 Stunde pro Tag übersteigen
- bei täglicher Hin- und Rückfahrt sowie bei Zwischenheimfahrten innerhalb der Woche, soweit sie 1 Stunde pro Tag übersteigen, höchstens jedoch nur 1 Stunde pro Tag
- die jeweilige An- und Abreise bei dienstlich bedingter Unterbrechung eines Auftrages soweit sie 1 Stunde pro Tag übersteigen
- Fahrten von einem Prüfungsort direkt zum anderen Prüfungsort ohne Zwischenheimfahrt bzw. ohne Zwischenübernachtung (anteilige Berechnung der Gebühren)."

Anläßlich der Fusion des BGV mit dem Bayerischen Raiffeisenverband e.V. vereinbarte der BGV mit dem Betriebsrat, dem beide Kläger angehörten, einen Interessenausgleich. In Ergänzung hierzu einigten sich der Beklagte als Gesamtrechtsnachfolger des BGV und der Betriebsrat des ehemaligen BGV kraft seines Restmandates auf einen Sozialplan. Es wurde auch eine Einigungsstelle gebildet, deren Verfahren zum Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht abgeschlossen war. Insbesondere war noch nicht geklärt, ob die Mitarbeiter des BGV bei der Eingliederung in den Betrieb des Beklagten Nachteile erlitten hatten. Nach dem Zusammenschluß fanden am 25. April 1990 Wahlen zu einem verbandseinheitlichen Betriebsrat statt, der sich am 10. Mai 1990 konstituierte. Die Kläger gehörten auch diesem Betriebsrat an und nahmen daneben noch Funktionen

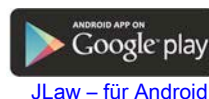


des Betriebsrates des ehemaligen BGV wahr. Die anderen Mitglieder des Betriebsrates des ehemaligen BGV legten ihre Mandate bis Mitte des Jahres 1990 nieder.

Im Monat Januar 1991 machte der Kläger zu 1) Reisezeit als Arbeitszeit geltend. Dem stimmte der Beklagte nur hinsichtlich der Reisezeiten zu, die am einzelnen Arbeitstag über eine Stunde hinausgingen. Für die restlichen Reisezeiten in Höhe von vier Stunden und 24 Minuten hat der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit Freizeitausgleich verlangt.

Der Kläger zu 2) hat in den Monaten Januar und Februar 1991 insgesamt 24 Stunden an Reisezeiten aufgewandt, die der Beklagte nicht als Arbeitszeit anerkannte. Hierfür macht der Kläger zu 2) einen Anspruch auf Freizeitausgleich geltend.

Darüber hinaus hat der Kläger zu 2) am 15. Januar 1991 eine Betriebsversammlung für die ehemaligen Mitarbeiter des BGV vorbereitet und durchgeführt; dies nahm ihn vier Stunden in Anspruch. Diese Betriebsversammlung hatte der Betriebsrat des ehemaligen BGV gegen den Widerspruch des Beklagten einberufen, um eine auf seinen Antrag hin anberaumte Einigungsstellensitzung am 24./25. Januar 1991 vorzubereiten, in der Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung "Nachteilsausgleich" aufgenommen wurden. Diese Betriebsvereinbarung wurde am 20. Juni 1991 endgültig ausgehandelt und einstimmig angenommen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsversammlung vom 15. Januar 1991 verlangt der Kläger zu 2) vier Stunden Freizeitausgleich.



Die Kläger haben behauptet, daß der BGV die Reisezeiten ohne Einschränkungen als Arbeitszeit gewertet habe. Sie haben die Rechtsauffassung vertreten, daß sie als ehemalige Mitarbeiter des BGV aus betrieblicher Übung einen individualrechtlichen Anspruch gegen den Beklagten auf uneingeschränkte Anrechnung ihrer Reisezeiten als Arbeitszeiten hätten, so daß die sich hieraus ergebenden Überschreitungen der täglichen bzw. wöchentlichen Sollarbeitszeit durch Freizeit auszugleichen seien. Die Betriebsvereinbarung vom 20. Dezember 1990 habe diesen Freizeitausgleich nicht auf die täglich eine Stunde überschreitenden Reisezeiten beschränken können, da dies für die Mitarbeiter nachteilig sei. Der Kläger zu 2) hat ferner die Rechtsauffassung vertreten, der Beklagte sei gemäß § 44 BetrVG verpflichtet, die Zeit, die er für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsversammlung vom 15. Januar 1991 aufgewendet habe, als freizeitausgleichspflichtige Arbeitszeit anzuerkennen.

Die Kläger haben beantragt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1. (H) für den Monat Januar 1991 weitere 4 Stunden und 24 Minuten der vom Kläger aufgewandten Reisezeit in Freizeit auszugleichen.
- II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger zu 2. (Hu) für die Monate Januar/Februar 1991 weitere 24 Stunden der vom Kläger aufgewandten Reisezeit in Freizeit auszugleichen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, der BGV habe den Prüfern wegen der häufig langen Anfahrtszeiten früher lediglich zugestanden, am Montag später ein-



zutreffen und am Freitag früher abzureisen, sofern die verlorene Arbeitszeit während der Woche eingearbeitet wurde. Die Betriebsvereinbarung vom 20. Dezember 1990 sei aus Gründen der Gleichbehandlung geschlossen worden, um die Außendienstmitarbeiter nicht gegenüber den Beschäftigten des Innendienstes zu benachteiligen. Deren durchschnittliche Wegezeit betrage unstreitig täglich eine Stunde und gehe ausschließlich zu ihren Lasten. Deshalb habe man den Eigenanteil der Außendienstmitarbeiter auf eine Stunde Reisezeit festgesetzt. Die Betriebsversammlung vom 15. Januar 1991 sei rechtswidrig gewesen, weil ein Restmandat des Klägers zu 2) nicht mehr bestanden habe. Es sei spätestens mit Beginn der Amtszeit des verbandseinheitlichen Betriebsrates erloschen, zumal der Kläger zu 2) Mitglied auch dieses Betriebsrates gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger. Die Kläger haben in der Revisionsinstanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger zu 1) für den Monat Januar 1991 weitere vier Stunden und 24 Minuten, dem Kläger zu 2) für die Monate Januar/Februar 1991 weitere 24 Stunden der von den Klägern aufgewandten Arbeitszeit als vergütungspflichtige bzw. freizeitausgleichspflichtige Arbeitszeit anzuerkennen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Rechtsstreit hinsichtlich des Klägers zu 1) übereinstimmend für erledigt erklärt worden.



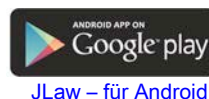
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

A. Die Revision des Klägers zu 2) gegen das klageabweisende Berufungsurteil war zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß sich für die Klageforderungen keine tragfähige Anspruchsgrundlage finden läßt.

I. Die Revision des Klägers zu 2) ist trotz seiner mißverständlichen Revisionsanträge zulässig. Im Berufungsverfahren hat der Kläger durch seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung den Tenor des Ersturteils zum Inhalt seines Klageantrags gemacht. Im Gegensatz zu diesem auf Gewährung von Freizeitausgleich gerichteten Antrag hat er in der Revisionsinstanz beantragt, die Reisezeiten als vergütungspflichtige bzw. freizeitausgleichspflichtige Arbeitszeit anzuerkennen. Wörtlich genommen wäre dies eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung. Der Senat hat den Revisionsantrag indessen dahin ausgelegt, daß der Kläger nach wie vor allein die Gewährung von Freizeitausgleich verlangt. Eine Klageänderung liegt mithin nicht vor.

II. Die Revision ist jedoch unbegründet. Denn der Kläger zu 2) hat keinen Anspruch auf Freizeitausgleich gegen den Beklagten.

1. Soweit der Kläger 20 Stunden Freizeitausgleich für seine in den Monaten Januar und Februar 1991 aufgewandten Reisezeiten verlangt, ist die Klage nicht schlüssig.



a) Auf die Betriebsvereinbarung vom 20. Dezember 1990 ("Arbeitszeitregelung") kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen. Denn die dort aufgestellten Anspruchsvoraussetzungen liegen schon nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht vor. Gemäß Ziffer 3.3.3. dieser Betriebsvereinbarung werden auf die Regelarbeitszeit nur solche Reisezeiten angerechnet, die eine Stunde pro Tag übersteigen. Derartige Reisezeiten aber sind dem Kläger nach seinem eigenen Sachvortrag vom Beklagten angerechnet worden. Im vorliegenden Rechtsstreit macht der Kläger gerade nur die Reisezeiten geltend, die nicht über eine Stunde pro Tag hinausgehen.

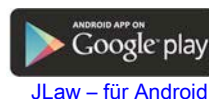
b) Auch soweit sich der Kläger als Anspruchsgrundlage auf eine betriebliche Übung stützt, die Reisezeiten voll - d.h. auch soweit sie die erste Stunde betreffen - als Arbeitszeit zu werten, kann dies dem Kläger nicht zu einem Anspruch auf Freizeitausgleich verhelfen. Der Senat unterstellt mit dem Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers, daß eine solche betriebliche Übung bestanden hat. Ebensowenig wie das Landesarbeitsgericht kann indessen auch der Senat nicht erkennen, daß diese betriebliche Übung den Inhalt gehabt haben sollte, daß Ansprüche auf Freizeitausgleich entstanden wären. Derartiges läßt sich weder dem Sachvortrag des Klägers noch den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entnehmen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durften die Prüfer ihre Fahrtzeiten lediglich voll in ihre Arbeitszeiten einrechnen und so bezahlt erhalten, d.h. sie durften ihre geschuldete Arbeitszeit auch durch Reisezeit erfüllen. Allenfalls insoweit mag eine betriebliche Übung bestanden haben, Reisezeiten voll als Arbeitszeit zu werten. Daß aber jemals über die geschuldete Arbeitszeit hinausgehende Reisezeiten einen An-



spruch auf Freizeitausgleich ausgelöst hätten, ist nie Bestandteil dieser betrieblichen Übung gewesen.

c) In tatsächlicher Hinsicht hat auch der Kläger dies nie behauptet. Er unterliegt lediglich dem rechtlichen Irrtum, Inhalt der betrieblichen Übung sei, daß Reisezeit stets und in jeder Hinsicht als Arbeitszeit zu werten sei; überschritten Reisezeiten und Prüfungszeiten die tägliche Regelarbeitszeit, entstehe ein Anspruch auf Freizeitausgleich. Diese Bewertung überträgt er im Sinne eines Besitzstandes auf die Betriebsvereinbarung vom 20. Dezember 1990, nach der für Reisezeiten, die nach dieser Betriebsvereinbarung als Arbeitszeit anerkannt werden, unter gewissen Voraussetzungen auch Freizeitausgleich gewährt wird. Damit aber kombiniert der Kläger in unzulässiger Weise für ihn günstige Einzelelemente aus zwei unterschiedlichen Regelungen, die jeweils für sich allein seinen Anspruch nicht stützen. Die betriebliche Übung hat einen Freizeitausgleichsanspruch nie enthalten; die Betriebsvereinbarung gewährt zwar einen solchen Anspruch, aber nur für andere Reisezeiten, als sie der Kläger geltend macht, nämlich nur für solche, die über eine Stunde hinausgehen.

2. Auch für den Anspruch des Klägers auf Freizeitausgleich wegen der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsversammlung vom 15. Januar 1991 fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Der Senat läßt dahingestellt, ob dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen ist, dem Kläger hätte zu diesem Zeitpunkt kein Restmandat mehr zugestanden, auf das er seine Tätigkeit bei dieser Betriebsversammlung hätte stützen können. Denn selbst wenn ein solches



Restmandat noch bestanden hat, führt die Tätigkeit des Klägers anlässlich dieser Betriebsversammlung nicht zu einem Anspruch auf Freizeitausgleich.

Die vom Kläger herangezogene Anspruchsgrundlage des § 44 Abs. 1 BetrVG sieht für die Teilnahme an einer Betriebsversammlung unter bestimmten Voraussetzungen zwar einen Vergütungsanspruch, aber keinen Anspruch auf Freizeitausgleich vor. Um die Frage einer Vergütungspflicht des Beklagten aber kann es im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr gehen, da dies, wie oben dargestellt, eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung wäre.

Als Anspruchsgrundlage für einen Freizeitausgleichsanspruch käme allenfalls § 37 Abs. 3 BetrVG in Betracht. Der Kläger hat aber weder vorgetragen, daß er die Betriebsversammlung während seiner Freizeit einberufen und durchgeführt habe noch, daß dies aus betriebsbedingten Gründen erforderlich gewesen sei.

B. Hinsichtlich des Klägers zu 1) haben die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit war gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten zu entscheiden. Die Entscheidung hat nach billigem Ermessen zu erfolgen, wobei insbesondere der zu erwartende Prozeßausgang zu beachten ist. Danach waren die seinen Teil der Revision betreffenden Kosten dem Kläger zu 1) aufzuerlegen, weil er aus den oben (A II 1) dargelegten Gründen ebenfalls unterlegen wäre.



Insgesamt ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 100 in
Verb. mit § 91 a und § 91 ZPO.

Weller

Schmidt

Steckhan

Bea

Gerschermann





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)